
Vorname Name

Ort, Datum

Strasse Hausnummer

Postleitzahl Wohnort

Struktur- und Genehmigungs-
direktion Nord
Stresemannstr. 3 – 5
56068 Koblenz

oder

Stadtverwaltung Neuwied
Engerser Landstr. 17
56564 Neuwied

Ausdehnung der Betriebstätigkeiten auf Sonn- und Feiertage bei der BHKW Flohr GmbH in 56564 Neuwied gem. der öffentlichen Bekanntmachung vom 18.04.07, veröffentlicht am 28.04.07

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich folgende **Einwendungen** gegen das oben aufgeführte Vorhaben, da ich mich u.a. in meinen Grundrechten auf körperliche Unversehrtheit verletzt fühle.

Die Einwendungen begründe ich wie folgt:

1. Es wird in den Antragsunterlagen behauptet, dass die Sonn- und Feiertagsarbeit im Jahr 2000 nicht eindeutig genehmigt wurde. Diese Behauptung ist falsch. Richtig ist, dass in den Antragsunterlagen von 1999 zu lesen ist, dass an Sonn- und Feiertagen das Freiflächengeschehen ruht. Somit wurde dieses nicht beantragt und folgerichtig auch nicht genehmigt. In der Vergangenheit wurde somit unerlaubt an Sonn- und Feiertagen gearbeitet.
2. Der Brennstoffbedarf, und somit die Spänebunkerkapazität, hätten bereits bei der Planung des BHKW bekannt sein müssen. Das von der Genehmigung, wie in den Medien zu lesen war nur ca. 2 mal pro Jahr Gebrauch gemacht werden soll, wird bezweifelt, da in der Vergangenheit fast an jedem Sonn- oder Feiertag Radladertätigkeiten stattgefunden haben. Die Angaben zu Brennstoffbedarf und Lagerkapazität fehlen in den jetzigen Antragsunterlagen. Somit kann ich keine Notwendigkeit des Vorhabens erkennen und nachvollziehen.

bitte wenden

3. Die Staubentwicklung, die von dem gesamten Holzlagerplatz und dem Bereich der Spänebunker ausgeht, schädigt meine Gesundheit. Das auch an Sonn- und Feiertagen Holzstaub beim Befüllen der Spänebunker entsteht ist bewiesen und der SGDN vielfach zur Anzeige gebracht worden. Hier wird mein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit noch nicht einmal überprüft. Ein nicht hinzunehmender Missstand.
4. Die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) ist unvollständig. In ihr fehlen die Angaben zu den Staubemissionen die von den geschredderten Hölzern bei den verschiedenen Betriebsabläufen ausgehen. Neben Lärm wird gefährlicher Holzstaub in die Umwelt freigesetzt.
5. Die Fortschreibung der UVS aus dem Jahr 1999 ist nicht korrekt. Im Jahr 1999 war noch die TA-Luft aus dem Jahr 1986 gültig. Mittlerweile gibt es eine neue TA-Luft aus dem Jahr 2002. Legt man diese zu Grunde so ergeben sich andere Untersuchungsergebnisse. Die neue TA-Luft verlangt so z.B. Geländeunebenheiten zu berücksichtigen, was in der alten TA-Luft nicht der Fall war.

Ich behalte mir vor, selbst oder in Vertretung, die Einwendungspunkte bei dem Erörterungstermin ggf. näher zu spezifizieren bzw. zu vervollständigen.

Unterschrift